

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 218

Stück 34

Ausgegeben und versendet
am 26. August 2022

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

243. Ökofonds Steiermark – Ausschreibung (Förderung von innovativer Photovoltaik-Doppelnutzung)	246
244. Auftragsbekanntmachung (B114 Verbauungsmaßnahmen am Triebenbach – Straßen- und Bachverbauungsmaßnahmen)	252
245. Auftragsbekanntmachung (L406 Sanierung Teilbereiche AC16deck 2022, BBL OS – Straßenbauarbeiten)	252
246. Auftragsbekanntmachung (L439 Sanierung Deckschicht Lindegg AC16deck 2022, BBL OS – Straßenbauarbeiten)	253
247. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L369 Sanierung Vasoldsberg – Straßenbauarbeiten)	253

Verlautbarungen anderer Behörden:

Verordnung der Vollversammlung des Tourismusverbands Ausseerland-Salzkammergut vom 14. Juni 2022, mit der die Interessentenbeiträge für die Beitragsjahre 2023, 2024 und 2025 erhöht werden	254
---	-----

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 35 Erscheinungstermin: Freitag, 02.09.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 36 Erscheinungstermin: Freitag, 09.09.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

FA Energie und Wohnbau

Nr. 243

ABT15-587337/2022-4

19. August 2022

Ökofonds Steiermark – Ausschreibung

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit § 43 ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011 i.d.g.F. und § 78 EAG, BGBl. I Nr. 150/2021 i.d.g.F. unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 70/2005 i.d.g.F.“ wird eine Ausschreibung zur

Förderung von innovativer Photovoltaik-Doppelnutzung

durchgeführt.

1. Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Neuerrichtung und Erweiterung von innovativen Photovoltaikanlagen mit Doppelnutzung in der Steiermark.

Darunter zählen jedenfalls:

- a) Bauwerksintegrierte Photovoltaikanlagen (BIPV)
- b) Photovoltaikanlagen mit farbigen Modulen, deren Ausführung eine Errichtung in Bereichen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes sowie in Altstadtschutzzonen von Graz ermöglichen
- c) Anlagen mit Hybridkollektoren (PVT)
- d) Photovoltaikanlagen auf befestigten Betriebsflächen bzw. PV-Überdachungen (z.B. größere Carports bei Reihen- oder Mehrfamilienhäusern, Parkraumüberdachungen)
- e) Photovoltaikanlagen auf Straßen- bzw. Schienenverkehrsanlagen oder Verkehrsrandflächen
- f) Photovoltaikanlagen auf Abbauflächen, Halden und Deponien
- g) Agri-Photovoltaikanlage, ausgenommen in Kombination mit Nutztierhaltung
- h) Floating PV

Die installierte Leistung der Photovoltaikanlage muss mindestens 20 kWp betragen.

Darunter zählen keinesfalls:

- Standard PV-Aufdachanlagen
- PV-Freiflächenanlagen
- Forschungsanlagen
- Photovoltaikanlagen ohne Netzanschluss (Inselanlagen)
- Agri-Photovoltaikanlage in Kombination mit Nutztierhaltung

Weitere Details zu förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt.

Diese finden Sie zum Download unter <http://www.technik.steiermark.at/oekofonds>.

2. Wer kann eine Förderung erhalten?

Der Förderantrag kann von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. FörderungsnehmerInnen können neben Privatpersonen auch Unternehmen, Bauträger, landwirtschaftliche Betriebe, Genossenschaften, Vereine, Bildungseinrichtungen, Gemeinden, Verbände, Betriebe von Gebietskörperschaften, etc. sein.

3. Wann und wie ist die Förderung zu beantragen?

Die Förderungsanträge können im Zeitraum von

15. September 2022 bis 31. März 2023

ausschließlich online unter <http://www.technik.steiermark.at/oekofonds> gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

4. Wie wird gefördert?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung insgesamt 1.000.000 Euro zur Verfügung.

5. Wie hoch ist die Förderung?

Der nicht rückzahlbare Investitionszuschuss beträgt max. 50 % der spezifischen Mehrkosten gegenüber den Errichtungskosten einer Referenzanlage aliquoter Größenordnung und ist bis zu einem Ausmaß von max. 250.000 Euro möglich.

Die Kosten der Referenzanlage in aliquoter Größe werden wie folgt berechnet:

- Die Referenzanlage für die unter Punkt 1 angeführten Photovoltaikanlagen von a) bis d) ist eine Standard PV-Aufdachanlage. Die Referenzkosten (netto) je kWp werden gemäß nachfolgender Formel in Abhängigkeit der geplanten Anlagengröße berechnet:
Referenzkosten (Euro/kWp) = $2.267,51 * \text{Anlagengröße (kWp)}^{-0,414} + 644,43$
- Die Referenzanlage für die unter Punkt 1 angeführten Photovoltaikanlagen e) bis h) ist eine Standard PV-Freiflächenanlage. Die Referenzkosten (netto) für eine Standard-PV-Freiflächenanlage sind 650 Euro je kWp.

Nicht gefördert werden:

- Rechnungen, die nicht auf den/die FörderungsnehmerIn lauten
- Zahlungen, die nicht vom Förderungsnehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der/die FörderungsnehmerIn vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Gutachten, Gebühren, Bauauflagen, etc.)
- Werbemaßnahmen und Marketing

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximal zugesicherte Förderungsausmaß nicht erreichen, so wird die Förderung aliquot gekürzt.

6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

6.1 Formale Voraussetzungen

- a) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen und vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- c) Es darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- d) Ist der/die FörderungswerberIn ein Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts, sind die einschlägigen Förderhöchstgrenzen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) einzuhalten.
- e) Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
- f) Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Hinweis:

- Derzeit sind Photovoltaikanlagen unter anderem gemäß EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom, BGBl. II Nr. 149/2022 i.d.g.F. förderbar und werden von der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (www.oem-ag.at) abgewickelt.
 - Sollte eine Gewährung von Marktprämien nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, BGBl. I Nr. 150/2021 i.d.g.F. erfolgen, ist eine Förderung nach dieser Ausschreibung nicht möglich.
 - Für Gemeinden gilt:
Eine gleichzeitige Förderung nach dieser Ausschreibung und dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 sowie des Landeszuschusses für Investitionsprojekte im Rahmen des KIG 2020 ist nicht möglich.
- g) Die Anlage muss entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz i.d.g.F. errichtet und rechtmäßig benützt werden sowie sonstigen relevanten gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entsprechen.
- h) Eine geeignete Widmung entsprechend dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz i.d.g.F. muss vorliegen.

6.2 Technische Voraussetzungen

- a) Die Anlage muss von einem befugten Elekronunternehmen geplant, installiert und abgenommen werden.
- b) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.

7. Wie wird das Verfahren abgewickelt?**7.1 Antragstellung**

Der Förderungsantrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung und vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht werden, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

7.2 Vorprüfung durch Jury

Die eingelangten Anträge werden im Rahmen einer Prüfung durch eine Jury begutachtet. Die Bewertung der Jury erfolgt dabei hinsichtlich folgender Kriterien:

- a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Innovationsgehalt
- d) Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen und Erhöhung der Energieeffizienz
- e) Realisierbarkeit des Konzeptes
- f) Multiplizierbarkeit des Konzeptes
- g) Angemessenheit der Kosten

Es bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderungsquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann der Förderungsgeber die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

7.3 Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderauszahlung

Die Anlage muss grundsätzlich spätestens 24 Monate nach Unterzeichnung des Fördervertrages in Betrieb genommen und mit der Förderstelle endabgerechnet werden.

Die Förderauszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen für die Endabrechnung (siehe 8.2).

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich die Förderungsstelle das Recht vor, den Namen der FörderwerberInnen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, der damit verbundenen spezifischen Kosten, der Wirtschaftlichkeit sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die im Rahmen der technischen Auflagen gesammelten Daten und die Monitoringberichte der Projekte können veröffentlicht werden.

Der/Die FörderungswerberIn haftet in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen des Landes Steiermark richten sich an den/die FörderungswerberIn.

8. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

8.1 Unterlagen zur Antragsstellung

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b) Wird der Antrag durch eine andere natürliche oder juristische Person eingebracht, die nicht der/die FörderungswerberIn ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers beizulegen.
- c) Darstellung des Vorhabens mit folgenden Mindestinhalten:
 - Beschreibung des Innovationsgehalts
 - Lageplan, Fotos vom Umfeld, Fotomontagen, Perspektiven, Ansichten des Förderungsgegenstands
 - Zeitplan bis zur Umsetzung
 - Leistung und Größe der geplanten Photovoltaikanlage
 - Angaben zu den geplanten Photovoltaik-Modulen bzw. den stromproduzierenden Elementen (Datenblatt, Montagemöglichkeit, ...)
 - Übersichtsschaltbild oder Anlagenschema
 - Angaben zur prognostizierten jährlichen Stromerzeugung
 - Detaillierter Kostenvoranschlag der geplanten Anlage
 - Auszug aus dem Flächenwidmungsplan
 - Beschreibung der Anlagenabsicherung vor Zutritt durch Unbefugte
- d) Falls zutreffend: wasserrechtliche Bewilligung(en), etwaige behördliche Vorschriften für das Projektgebiet, Nachnutzungsauflagen bei Deponien etc.

8.2 Unterlagen zur Förderauszahlung

- a) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.
- b) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweisen in digitaler Form. Die Rechnung für die Photovoltaikanlage muss von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den/die FörderungswerberIn adressiert sein.
- c) Sofern es sich um Photovoltaikanlagen mit farbigen Modulen handelt, das Gutachten des Ortsbildsachverständigen bzw. der Grazer Altstadt-sachverständigenkommission
- d) Kopie des Netzzutrittsvertrages mit Angabe der Zählpunktnummer
- e) Formlose Bestätigung vom Errichter der Photovoltaikanlage
 - über die vollständige Umsetzung der/des geplanten und zur Förderung eingereichten Photovoltaikanlage,
 - über die Einweisung der/des Anlagenbetreibers/Anlagenbetreiberin in die Funktions- und Betriebsweise bzw. die Bedienung der Anlage und
 - darüber, dass die gegenständliche Photovoltaikanlage nach den Vorgaben der OVE E 8101 Teil 7-712 errichtet wurde, bei der Errichtung die OVE Richtlinien R 6-2-1 und R 6-2-2 eingehalten wurden und die zusätzlichen Berührungsschutzmaßnahmen gemäß OVE-Richtlinie R 11-1 umgesetzt wurden.
- f) erforderliche Genehmigungen und Bewilligungen

g) Fotos der gesamten Anlage

8.3 Unterlagen während der Betriebsphase

Der/die FörderungsnehmerIn nimmt je nach Vorgabe der Förderungsstelle an einem Begleitmonitoring teil. Die Kosten dazu werden zu 100 % von der Förderungsstelle übernommen. Die Teilnahme am Begleitmonitoring wird bei der Förderungszusage bekanntgegeben und der Umfang wird über den Förderungsvertrag geregelt.

9. Jurymitglieder

Vorsitzender:

1 VertreterIn der Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 VertreterIn des für das Energieressort zuständigen politischen Referenten

1 VertreterIn einer Forschungseinrichtung oder einer Universität

1 VertreterIn aus dem Bereich der Energie- oder Landwirtschaft

1 VertreterIn aus dem Bereich der Bauwirtschaft bzw. Bautechnik oder Architektur

10. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für MarktteilnehmerInnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs. 1 Z. 17 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Z. 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

11. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Klimaschutz

12. Begriffsbestimmungen

Abbauflächen, Halden und Deponien:

sind Flächen, die zur oberirdischen Gewinnung von Rohstoffen (z.B. Sandgrube, Lehmgrube, Schottergrube, Steinbruch, Torfstich) oder zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen, einschließlich bergbaulicher Abfälle, dienen.

Agri-Photovoltaikanlage:

definiert eine Photovoltaikanlage, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auf einer landwirtschaftlich genutzten Freifläche errichtet ist, und die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Vorliegen einer zwingenden landwirtschaftlichen Hauptnutzung: kombinierte Nutzung derselben Landfläche für die landwirtschaftliche Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen als Hauptnutzung und Stromproduktion als Sekundärnutzung;
- gleichmäßige Verteilung der Photovoltaikmodule auf der Gesamtfläche;
- landwirtschaftliche Nutzung von mindestens 75 % der Gesamtfläche zur Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen.

Bauwerksintegrierte Photovoltaikanlagen (BIPV):

Unter bauwerksintegrierten Photovoltaikanlagen versteht man Anlagen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen des Bauwerks übernimmt (doppelte Funktion). Der Begriff „Bauelement“ umfasst Teile der Bauwerkshülle (Dachbedeckung, Fassaden- und

Beschattungselemente, Glasoberflächen, Wärmedämmung, Wind- und Wetterschutz oder auch architektonische Funktionen sowie die Integration farbiger Module, ...).

Ausdrücklich keine bauwerksintegrierten Photovoltaikanlagen sind somit PV-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen. Zu diesen nicht bauwerksintegrierten Photovoltaikanlagen zählen weiters Anlagen, welche die Funktion des Daches eines Carports, Eingangsbereichs, Balkons, Gartenhauses oder einer Terrasse übernehmen.

Befestigte Betriebsflächen:

„Betriebsflächen“ sind Flächen für industrielle und gewerbliche Nutzung wie z.B. Lagerplätze, Werksgelände, Parkplätze bei Einkaufszentren, bei Freizeitanlagen und sonstige Abstellplätze, Hafenanlagen, Flugplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen (Kläranlagen, Kraftwerke, Brunnenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Kompostieranlagen, usw.) sowie landwirtschaftliche Betriebsanlagen (z.B. befestigte Abstellflächen, Fahrsilos).

Freiflächenanlage:

Eine errichtete Photovoltaikanlage ohne Doppelnutzung im Freiland (lt. § 33 StROG)

Floating PV:

Schwimmende Photovoltaikanlagen auf ruhigen Wasserflächen wie beispielsweise künstlichen Teichen und künstlich angelegten Seen (Schotterteiche, Fischteiche, Speicherteiche, Stauseen) mithilfe von schwimmenden Unterkonstruktionen.

Forschungsanlagen:

Photovoltaikanlagen, die sich noch im Forschungsstadium befinden und noch nicht marktfähig sind. Darunter fallen beispielsweise Versuchsaufbauten und Prototypen.

Hybridkollektor (PVT):

Kombination aus Photovoltaikelement (PV) und thermischen Solarkollektor (T) in einer gemeinsamen Einheit. Der Hybridkollektor produziert Strom und Wärme und erreicht zudem eine höhere Gesamtenergieeffizienz als Standard PV-Kollektoren bei gleicher Flächennutzung.

Spezifische Errichtungskosten:

Auf die Leistung der Photovoltaikanlage bezogene Errichtungskosten in Euro/kWp.

Verkehrsrandflächen:

sind Seitengräben, Böschungen, Schutzstreifen, Begleitvegetationsstreifen, Dämme und zwischen den Fahrbahnen oder Gleisen liegende Geländestreifen, unbeschadet des tatsächlichen Bewuchses, sofern sie nicht über Pflegemaßnahmen hinausgehend genutzt werden oder der Benützungart „Wald“ zugehören.

FörderungswerberIn:

Natürliche oder juristische Personen, die sich nach den Bestimmungen dieser Ausschreibung um eine Förderung bewerben und die Voraussetzungen dieser Ausschreibung erfüllen.

Energieeffizienzmaßnahmen:

Darunter sind jene Maßnahmen zu verstehen, die zu einer überprüfbar und messbaren Energieeffizienzverbesserung als Ergebnis technischer und/oder wirtschaftlicher Änderungen der Betriebsweise des Nah- bzw. Fernwärmenetzes und/oder der dazugehörigen Wärmequellen führen.

Forschungsanlagen:

Anlagen, die sich noch im Forschungsstadium befinden und noch nicht marktfähig sind. Darunter fallen beispielsweise Versuchsaufbauten und Prototypen bzw. Anlagen mit TRL < 7.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

S e b a n z

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 244

ABT16-529725/2022-18

19. August 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/133927>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/133927>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B114 Verbauungsmaßnahmen am Triebenbach – Straßen- und Bachverbauungsmaßnahmen

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B114, Triebener Straße; BV: „Verbauungsmaßnahmen am Triebenbach“; km 2,800 bis km 3,100; Straßen- und Bachverbauungsmaßnahmen; Gemeinde Trieben, BBL LI

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 9. September 2022, 10.00 Uhr

Dokument-ID: 133927-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 245

ABT16-512541-3

18. August 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/133918>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/133918>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L406 Sanierung Teilbereiche AC16deck 2022 BBL OS – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L406, Schloffereckstraße; BV: „Sanierung Teilbereiche AC16deck 2022, BBL OS“; km 19,800 bis km 20,300; Straßenbauarbeiten; Gemeinde Hartberg-Umgebung, Pöllau, BBL OS

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 2. September 2022, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 133918-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 246

ABT16-512541/2022-3

18. August 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/133915>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/133915>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L439 Sanierung Deckschicht Lindegg AC16deck 2022, BBL OS – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L439, Jobsterstraße; BV: „Sanierung Deckschicht Lindegg AC16deck 2022, BBL OS“; km 7,029 bis km 7,329; Straßenbauarbeiten; Gemeinde Bad Blumau, BBL OS

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 2. September 2022, 09.30 Uhr

Dokument-ID: 133915-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 247

ABT16-90093/2022-3

23. August 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L369 Sanierung Vasoldsberg – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 70 Tage

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: HTL Bau Hoch- und Tiefbau GmbH

Dokument-ID: 134113-00

Verlautbarungen anderer Behörden

Tourismusverband Ausseerland-Salzkammergut

**Verordnung der Vollversammlung des Tourismusverbands Ausseerland-Salzkammergut vom 14. Juni 2022,
mit der die Interessentenbeiträge für die Beitragsjahre 2023, 2024 und 2025 erhöht werden**

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 52/2021, wird von der Vollversammlung des Tourismusverbands Ausseerland-Salzkammergut verordnet:

§ 1

Die von den Tourismusinteressenten des Tourismusverbands Ausseerland-Salzkammergut gemäß § 34 Abs. 1 und 3 des Tourismus-gesetzes 1992, LGBl. Nr. 55, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 52/2021, und der Tourismusinteressentenbeitrags-Verordnung, LGBl. Nr. 112/2017, zu entrichtenden Interessentenbeiträge werden für die Beitragsjahre 2023, 2024 und 2025 um 100 % erhöht.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Für die Vollversammlung des Tourismusverbands Ausseerland-Salzkammergut:

Der Vorsitzende:

Herbert H i e r z e g g e r

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 130305, verständigt.
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53
LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: abteilung2@stmk.gv.at, Telefon (0 316) 877/DW. 4158
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.

www.grazerzeitung.at